

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die städtische Musikschule vom 21.07.2011

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Tritt während des Schuljahres eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppen ein, so ermäßigt bzw. erhöht sich die Gebühr anteilig zu Beginn des auf die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppe folgenden Monats.

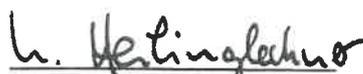
(2) Tritt während des Schuljahres eine Situation auf, die eine Veränderung der Gebührenschuld bewirkt, z.B. durch Umzug oder Änderung der teilnehmenden Geschwister, tritt die Erhöhung bzw. Verringerung der Gebühr im Folgemonat der Veränderung in Kraft.“

2. In § 7 Abs. 3 wird der Ermäßigungssatz von 25% auf 50% erhöht.
3. In § 7 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt: „Senioren (Bezieher von Renten oder Pensionen) erhalten ab dem 65. Lebensjahr eine Ermäßigung von 25% auf den Vokal-/Instrumentalunterricht. Ausgenommen sind Großgruppen- und Ensemble-Fächer.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Wolfratshausen, den 20.07.2015


Klaus Heilingledner
1. Bürgermeister